



# Gebührensatzung

## zur Satzung über Jahrmärkte und Stadtfeste in der Stadt Geseke (Marktsatzung) und zur Satzung über die Wochen- und Krammärkte der Stadt Geseke (Wochenmarktsatzung)

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NW. S. 490) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV.NW. S. 233) und des § 71 der Gewerbeordnung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch 11 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (BGBl. I Nr. 172) hat der Rat der Stadt Geseke in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Gebührensatzung beschlossen:

### § 1 Gebühren

1. Für die Überlassung eines Standplatzes nach Maßgabe der Satzung über Jahrmärkte und Stadtfeste in der Stadt Geseke (Marktsatzung) sowie der Satzung über die Wochen- und Krammärkte der Stadt Geseke (Wochenmarktsatzung) wird eine Gebühr nach dieser Gebührensatzung erhoben. Hierbei handelt es sich um folgende Veranstaltungen: Hexenstadtfest, Gösselkirmes einschließlich des veranstaltungsnahen Bereichs, Weihnachtsmarkt, Frühlingserwachen, Wochenmarkt mtl. Krammarkt und Krammarkt anschl. der Gösselkirmes. Die Stadt Geseke erlässt einen Zulassungs- und Gebührenbescheid. Die Gebühr entsteht nach Ablauf der im Zulassungs- und Gebührenbescheid festgelegten Rückgabefrist.
2. Die Gebühr wird zwei Wochen vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung fällig und ist an die Stadt Geseke zu entrichten.
3. Die Gebühr des Krammarktes anlässlich der Gösselkirmes wird vor Ort beglichen.
4. Eine Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung des Standplatzes nach Ablauf der im Zulassungs- und Gebührenbescheid festgelegten Rückgabefrist hat keine Auswirkungen auf die Gebührenschuld. Dasselbe gilt auch für einen Widerruf nach § 9 der Satzung über Jahrmärkte und Volksfeste in der Stadt Geseke (Marktsatzung).

### § 2 Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner ist derjenige, dem nach § 7 der Satzung über Jahrmärkte und Stadtfeste in der Stadt Geseke (Marktsatzung) in der jeweils geltenden Fassung die Zulassung erteilt wurde.
2. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.



### § 3 Gebührenbemessung

1. Die Gebühr für die Überlassung eines Standplatzes bemisst sich nach den folgenden aufgeführten jeweiligen Gebührenverzeichnissen. Die Gebühr wird pro Quadratmeter Standfläche erhoben. Jeder angefangene Quadratmeter wird voll berechnet. Die Standfläche umfasst die durch Klappen, blinde Fronten und Anlegeböden oder durch sonstige Gegenstände in Anspruch genommenen Flächen.
2. Flächen für Bühnen und Podien eines Imbiss-Standes bzw. eines Ausschankbetriebes mit einem Unterhaltungsprogramm von mindestens drei Stunden pro Veranstaltungstag werden nicht gesondert berechnet.
3. Für die Veranstaltungen Gösselkirmes, Hexenstadtfest, Frühlingserwachen und Weihnachtsmarkt gilt das nachfolgende Gebührenverzeichnis:

Verkaufsstände und -wagen je angefangener qm	5,00 €
Verlosung je angefangener qm	5,00 €
Sonstige Ausspielungen und Schießstände je angefangener qm	5,00 €
Süßwarenstände je angefangener qm	6,00 €
Imbissstände je angefangener qm	20,00 €
Bierstände je angefangener qm	30,00 €
Sonstige Getränkestände je angefangener qm	30,00 €
Fahrgeschäfte je angefangener qm	3,00 €

4. Für die Veranstaltungen mtl. Krammarkt gilt das nachfolgende Gebührenverzeichnis:

Je Markttag und lfd. Meter in Anspruch genommene Frontlänge 1,00 €. Die Mindestgebühr beträgt 3,00 € .

5. Für die Veranstaltung Krammarkt anl. der Gösselkirmes gilt das nachfolgende Gebührenverzeichnis:

Je Markttag und lfd. Meter in Anspruch genommene Frontlänge 2,00 €. Die Mindestgebühr beträgt 6,00 €.

### § 4 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktgebührensatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.02.2022 außer Kraft.